

**A N F R A G E** von Hans Egli (EDU, Steinmaur), Elisabeth Pflugshaupt (SVP, Gossau) und Hanspeter Häring (EDU, Wettswil a.A.)

betreffend Cannabis Versuchsprojekt in der Stadt Zürich

Art. 19 des Betäubungsmittelgesetzes wird auch vom Bundesgericht nach wie vor gestützt. Mit Freiheits- oder Geldstrafe wird bestraft, wer: a. Betäubungsmittel unbefugt anbaut, herstellt oder auf andere Weise erzeugt; b. Betäubungsmittel unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt; c. Betäubungsmittel unbefugt veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft oder in Verkehr bringt; d. Betäubungsmittel unbefugt besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt; e. den unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln finanziert oder seine Finanzierung vermittelt öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordert oder öffentlich eine Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekannt gibt.

Art. 19 bis BetmG sowie Art. 19b BetmG in seiner aktuellen Fassung traten auf den 1. Juli 2011 in Kraft. Ziel der damaligen Revision des BetmG war vor allem auch der Jugendschutz (vgl. Art. 1a Abs. 2 BetmG; Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 4. Mai 2006 zur parlamentarischen Initiative «Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes», BBI 2006 8573 ff).

BBI 2006 8574: «Übersicht [...] Die Vorlage will insbesondere den Jugendschutz und die Prävention stärken. Dazu gehört auch die Früherkennung und die rechtzeitige Betreuung suchtgefährdeter Jugendlicher sowie verschärfte Strafbestimmungen für die Drogenabgabe an Minderjährige».

BBI 2006 8587: «2.2 Hauptgründe der Revision: [...] Verstärkung des Jugendschutzes: Verschiedene neue Bestimmungen sollen die Bedeutung des Jugendschutzes in Bezug auf den Konsum von Suchtmitteln betonen. Im Bereich der Interventionen z.B. sind die wichtigsten Ziele, gefährdete Jugendliche früh zu erkennen, ihnen Betreuung, Beratung oder Behandlung anzubieten. Zudem sollen diejenigen, welche Minderjährigen Betäubungsmittel abgeben oder verkaufen, härter bestraft werden können».

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der Kenntnisstand des Regierungsrates über die gesundheitlichen Folgen von übermässigem Cannabiskonsum bei Jugendlichen (Bsp. Psychose, Schizophrenie) und welche Folgen hat dieser im Ausbildungsverlauf der vielfach sehr jungen Cannabis-Konsumenten (z.B. Abbruch von Lehre, Schule, Studium, Krankheiten und IV-Bezug)?
2. Wie sieht der Regierungsrat dieses geplante Versuchsprojekt im Kontext zu den Bemühungen in der Drogenprävention?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Versuchsprojekt für legalen Cannabis Konsum?

Hans Egli  
Elisabeth Pflugshaupt  
Hanspeter Häring